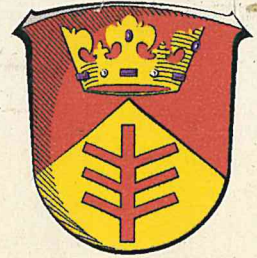


Gemeindevorstand Florstadt

Wetteraukreis



Gemeindevorstand Florstadt, Frhr.-v.-Stein-Str. 1, 61197 Florstadt

Wetteraukreis
Kreisbauamt
z. Hd. Frau Hausner
Europaplatz

61169 Friedberg

*E. 15.03.2000 ja
Hr. Meißner zum Verbleib?*

Aktenzeichen:	Bearbeiter/in:	Dokument-Name:	Tel.-Durchwahl	Datum:
	B. Stauss-Keller		9699-27	14.03.2000

Spielplatz Hohlwingerte

Sehr geehrte Frau Hausner,

anliegend übersenden wir Ihnen die Unterlagen zur B-Plan-Änderung Hohlwingerte (Spielplatz).

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

B. Stauss-Keller

B. Stauss-Keller TA

Florstädter Nachrichten



Wochenzeitung für die Ortsteile Nieder-Florstadt, Ober-Florstadt, Leidhecken, Staden, Nieder-Mockstadt, Stammheim

Jahrgang 32

Freitag, den 9. Oktober 1998

Nummer 41

INFO-JUGENDCLUB

FREE TIME - JUGENDCLUB STAMMHEIM

Der Jugendclub Stammheim organisiert

AM 10. OKTOBER 1998

einen Kinderflohmarkt im Bürgerhaus Stammheim.

Geöffnet ist der Kinderflohmarkt von 13.00 bis 17.00 Uhr.
Kuchenverkauf auch zum Mitnehmen!
(Geeignete Behälter sich mitzubringen.)

Der Erlös der Veranstaltung kommt
der Arbeit des Jugendclubs Stammheim zugute.

AUFRUF

In diesem Zusammenhang sucht der Jugendclub
noch interessierte Erwachsene, die den Jugendlichen
mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Interessierte melden sich bitte bei:

Gabi Horcher, Tel. 8998

Engelbert Härthl, Tel. 89113

Unser historisches



! Archiv berichtet

Bauleitplanung der Gemeinde Florstadt

Bebauungsplan „Umgehungsstraße und die Dorfweise“ -1. Änderung

1. Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Florstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Umgehungsstraße und die Dorfweise“ im OT Nieder-Mockstadt beschlossen. Der Geltungsbereich geht aus der nachstehenden unmaßstäblichen Übersichtskarte hervor.

2. Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB

Die Bürger sollen möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet werden. Der Planentwurf liegt mit Begründung und Landschaftsplan vom

**Montag, dem 12. Oktober 1998 bis
einschließlich Freitag, den 16. Oktober 1998**

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Florstadt, Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 61197 Florstadt, Bauamt, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Den Bürgern wird dadurch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gegeben.

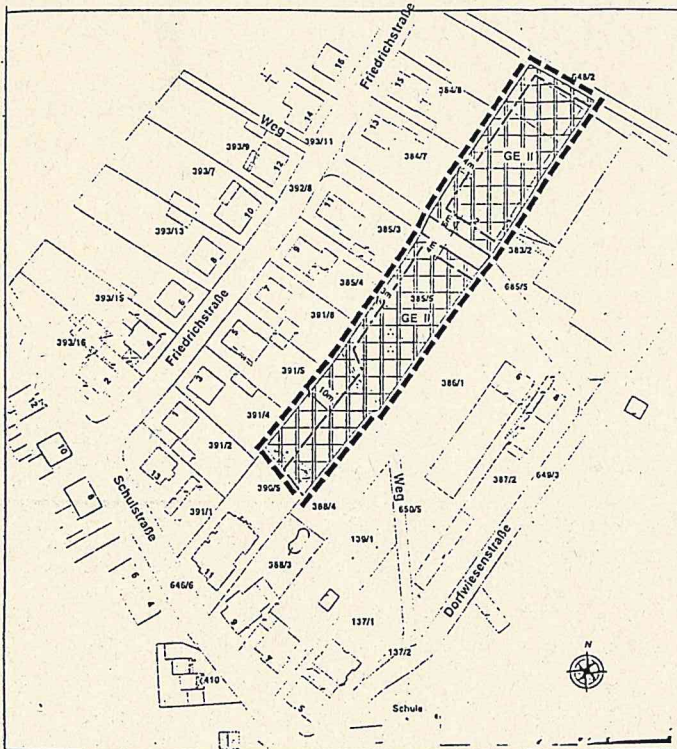
3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Planentwurf liegt mit Begründung und Landschaftsplan vom

**Montag, dem 19. Oktober 1998 bis
einschließlich Montag, den 23. November 1998**

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Florstadt, Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 61197 Florstadt, Bauamt, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Anregungen und Bedenken können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Geltungsbereich geht aus der nachstehenden unmaßstäblichen Übersichtskarte (gestrichelt umrandeter Bereich) hervor.

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Florstadt
Trupp, Bürgermeister**



Bauleitplanung der Gemeinde Florstadt

Bebauungsplan „Hohlwingerte“ im OT Nieder-Mockstadt Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes „Hohlwingerte“ im Ortsteil Nieder-Mockstadt wurde am 16.09.1998 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden während der Dienststunden auf dem Bauamt der Gemeinde Florstadt, Freiherr-vom-Stein-Straße 1, Zimmer 16, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren mit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Florstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

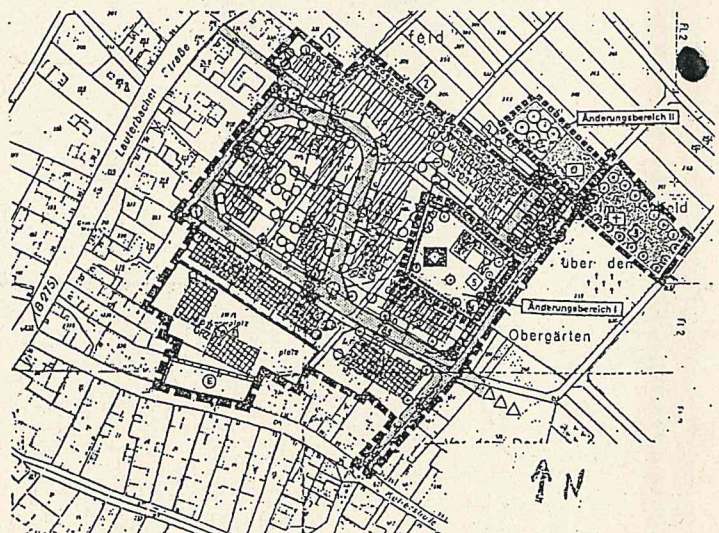
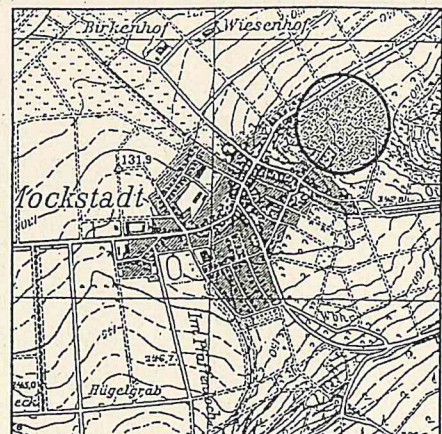
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der abgedruckten unmaßstäblich verkleinerten Karte durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Florstadt, September 1998

**Der Gemeindevorstand
Lösch, 1. Beigeordneter**

Übersicht
Ausschnitt TK 25 (unmaßstäblich)



Bauleitplanung der Gemeinde Florstadt

Bebauungspläne für Gartengebiete

„Die Borngärten“	OT Staden
„Die Hammelsgärten/Tn der Stadt“	OT Staden
„Die Heiligen Gärten“	OT Stammheim
„Die Hopfenstücke“	OT Leidhecken
„Die Orlesgärten“	OT Nieder-Mockstadt

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Aufstellung des Planes durch die
Gemeindevertretung beschlossen am
25.06.98.

Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch

ÖFFENTL. AUSLEGUNG GEMÄSS
§ 3.1 BAUGB VOM 2. - 5.6.98

OFFENLEGUNG

Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der
Träger öffentlicher Belange vom
02.06. bis 03.07.98 öffentl. ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung war gem.
Hauptsatzung am 04.07.98 vollendet.

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am
16.07.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

FLORSTÄDTER NACHRICHTEN
09.10.98

HINWEIS :

Die Planzeichen und die textlichen Festsetzungen sind zur Einsparung von Paus-
kosten und zur Vereinfachung der Einarbeitung von Bedenken und Anregungen
nicht an den Planteil angefügt, sondern der Begründung beigeheftet.
Spätestens in der genehmigungsfähigen Planfassung werden die Planzeichen
und die textlichen Festsetzungen fest mit der Planurkunde verbunden und um
die Verfahrensvermerke ergänzt

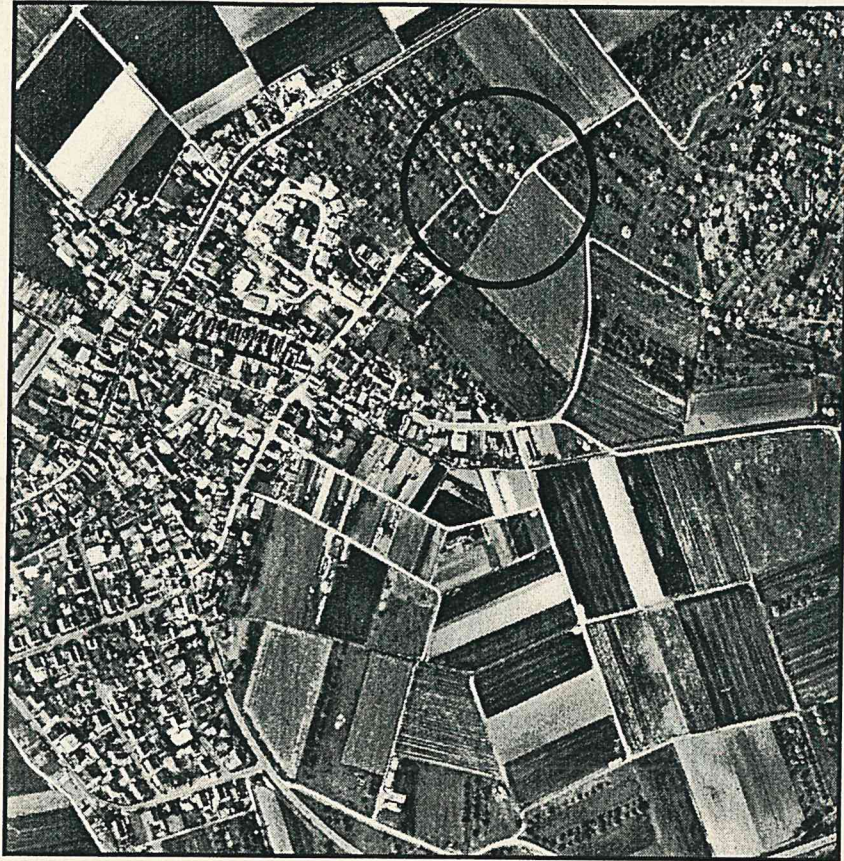
**GEMEINDE FLORSTADT
ORTSTEIL NIEDER-MOCKSTADT****Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3.06 "Hohlwingerte"**

PLANUNGSSTAND: Mai 1998

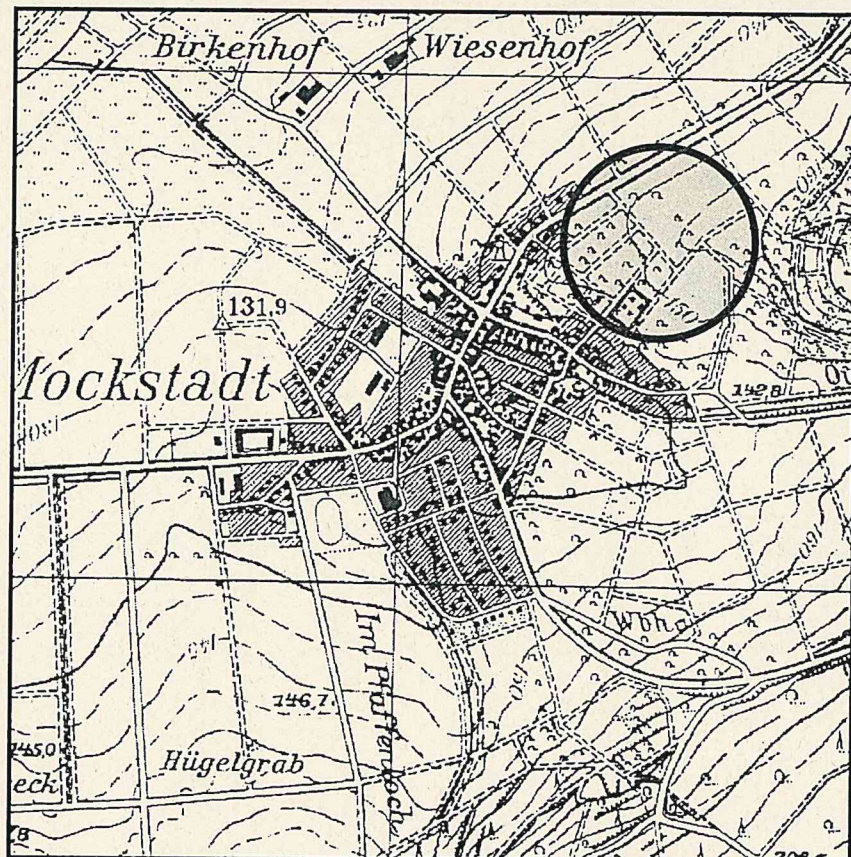
PLANUNGSBÜRO DAMM

35463 FERNWALD
TULPENWEG 9
TEL.: 0641 - 94028-0
FAX: 0641 - 94028-50

Übersicht
Luftbildausschnitt (unmaßstäblich)



Ausschnitt TK 25 (unmaßstäblich)



RECHTSGRUNDLAGEN

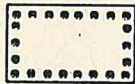
Das Baugesetzbuch (BauGB), das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

1. PLANZEICHENERKLÄRUNG



Abgrenzung der Änderung des Bebauungsplanes

1.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



Flächen für den Gemeinbedarf



Kirche

1.2 GRÜNFLÄCHEN

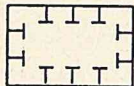


Öffentliche Grünfläche



Spielplatz

1.3 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1, NR. 20 BAUGB



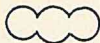
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9. Abs. 1. Nr. 20 BauGB (Extensives Grünland)



Zu erhaltende Bäume



Anzupflanzende Bäume



Anzupflanzende Sträucher

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt :

Für den gesamten Geltungsbereich:

Die Festsetzung 2.9 "Vorgärten" des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.06 "Hohlwingerte" wird ersatzlos gestrichen.

Sämtliche anderen textlichen Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Für den Änderungsbereich I:

Die öffentliche Grünfläche - "Spielplatz" entfällt. Die Fläche geht in die bereits bestehende Gemeinbedarfsfläche - "Kirche" über.

Für den Änderungsbereich II:

2.1 Gem. § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 BauGB

2.1.1 Einfriedungen sind nur als Hecken aus standortheimischen Sträuchern gem. Pflanzliste zulässig.

2.1.2 Alle bestehenden Obstbäume und Laubbäume außerhalb der für die Spielplatznutzung beanspruchten Flächen sind zu erhalten. Als Ersatz für abgängige Obstbäume sind hochstämmige, heimische Obstbäume zu pflanzen.

2.1.3 Pro angefangene 200 qm Spielplatz-Grundfläche ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

2.1.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als direkter Ausgleich sind auf den Kompensationsflächen im rückwärtigen Bereich der Parzelle 268 zweireihig je 3 Obstbaumhochstämme sowie zum Rand der Parzelle 267 hin 4 Exemplare zu pflanzen.

Zwischen den Streuobstpflanzungen sind eingestreut und konzentriert zum Spielplatzrand sowie zu den Verkehrsflächen hin zusätzliche Gehölz- und Strauchpflanzungen vorzunehmen.

Die insgesamt ca. 600 qm große Kompensationsfläche ist als extensives Grünland zu entwickeln und entsprechend zurückhaltend zu pflegen.

Tab. 2.: Pflanzliste für anzupflanzende Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	8-12m, Heckenpflanze, Bodenfestiger
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	Heckenpflanze, bis 3m, nicht an Äckern
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum	Heckenpflanze
<i>Comus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	2-4m, lockere Böden
<i>Comus mas</i>	Kornelkirsche	3m, schöne Früchte
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	bis 6 m, wohlschmeckende Früchte
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	4-6m, Schutzgehölz, Heckenpflanze
<i>Crataegus oxyacantha</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	" "
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	3-4m, sehr schöne Früchte
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	3-5m, Heckenpflanze
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	3-4m, schöne Früchte
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel	bis 6m, eßbare Früchte
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere, Himbeere	bis 1,5m, guter Bodendecker
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	3-5m, Heckengehölz
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3-5m, Schutzgehölz, Bodenfestiger
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	bis 4m, schöne Früchte
(weitere Rosen-Wildformen, nicht aber Kartoffelrose - <i>Rosa rugosa</i>)		

Tab. 3.: Pflanzliste für Obstgehölze historisch regionaltypischer Sorten als Hochstämme

Hinweis: Viele unserer Obstsorten sind selbststeril, d.h. jede Sorte benötigt zur Befruchtung den Pollen einer anderen Sorte zur Befruchtung. Einige Sorten sind auch untereinander steril (z.B. die Kirschsorten Hedelfinger und Große Schwarze Knorpelkirsche). Bei den Äpfeln ist darauf zu achten, daß Sorten wie z.B. Boskop, Jakob Lebel oder Kaiser Wilhelm selbst keine Pollenspender sind. Neben der gegenseitigen Befruchtungsfähigkeit ist auf die Überschneidung der Blühzeiten zu achten. Bei der Pflanzung von Obstsorten sollte man sich daher im Hinblick auf den Ertrag vorher informieren, welche Sorten zusammenpassen.

Äpfel:		Kirschen:
Bismarckapfel	Muskatrenette	Büttners Rote Knorpelkirsche
Bittenfelder Sämling	Oldenburger	Große Schwarze Knorpelkirsche
Blenheimer	Ontario	Hedelfinger
Brauner Malatapfel	Orleans Renette	Schneiders Späte Knorpel
Brettacher	Rheinischer Bohnapfel	Große Prinzessin
Dicker vom Hunsrück	Rheinischer Winterrambour	Frühe Rote Meckenheimer
Gelber Richard	Roter Boskop	
Haugapfel	Rote Sternrenette	
Herrenapfel	Schafsnase	
Jakob Lebel	Schöner von Boskop	
Kaiser Wilhelm	Schneepapfel	
Landsberger Renette	Winterrambour	
Birnen:	Zwetschgen:	Walnüsse, Quitten:
Alexander Lukas	Bühlers Frühzwetschge	Esterhazy II
Grüne Jagdbirne	Ortenauer Hauszwetschge	verschiedene Apfel- und Birnen-
Gellerts Butterbirne	Wangenheims Frühzwetschge	quittensorten
Gute Graue		
Gute Luise		
Nordhäuser Winterforelle		
Pastorenbirne		

In Durchschrift

An den
Kreisausschuß des
Wetteraukreises
Postfach 18 29

6360 Friedberg

19/5
63.1
Wetteraukreis

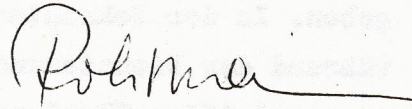
18.11.57 01.05

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Eine Ausfertigung des Bebauungsplanes nebst Begründung und Unterlagen
/ sind für Ihre Akten beigelegt.

Anlagen: Akten
Plan

Im Auftrage



(Rohrman)